

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.172.899

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18071/J-NR/2024

Wien, am 29. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Februar 2024 unter der Nr. **18071/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Digital Services Act = Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Das Hauptziel der Europäischen Kommission ist es mit der Anwendung des DSA sogenannte illegale und schädliche Online-Aktivitäten und die Verbreitung von sogenannter Desinformation zu verhindern. Inwiefern und mit welchen Mitteln verfolgt Ihr Ressort das gleiche Ziel?*

Der Digital Services Act (DSA) ist ein starkes Zeichen und ein wichtiger Schritt für mehr Fairness, Rechtsschutz und Rechtssicherheit online. Das Ziel des DSA und gleichermaßen des Justizressorts ist ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu schaffen. Dieses soll der Verbreitung rechtswidriger Online-Inhalte und den gesellschaftlichen Risiken, die die Verbreitung von Desinformation mit sich bringen kann, entgegenwirken und Grundrechte wirksam schützen.

Zu den Fragen 2 und 41:

- 2. Das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung droht mit der Anwendung des DSA durch Androhung hoher Geldstrafen, die gegenüber Online-Anbietern verhängt werden können, beschnitten zu werden. Wie bzw. auf welcher Grundlage (Studien, Gutachten o.Ä.) wird dieser Umstand in Ihrem Ressort bewertet?
- 41. Die EU-Mitgliedstaaten sollen für zuwiderhandelnde Online-Anbieter angemessene Strafen vorsehen. Die Geldbußen dürfen nach dem DSA bis zu 6 % der Jahreseinnahmen oder des Jahresumsatzes des betreffenden Online-Anbieters erreichen. Warum stellen hohe Geldstrafen für Online-Anbieter, die sogenannte illegale Inhalte bzw. sogenannte „Fake News“, wie z. B. Internet-Kritik an den Nebenwirkungen von Impfstoffen, am WEF, der WHO, der EU etc. nicht entfernen, keinen Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung dar?

Geldstrafen können gegen Vermittlungsdiensteanbieter:innen nur dann verhängt werden, wenn sich Vermittlungsdiensteanbieter:innen rechtswidrig verhalten. Entfernungspflichten hat ein:e Vermittlungsdiensteanbieter:in nur bei der Verbreitung rechtswidriger Inhalte (wie zB Kindesmissbrauchsdarstellungen oder Verherrlichung terroristischer Straftaten). Ob ein Inhalt rechtswidrig ist, bestimmen EU-Normen oder nationale Gesetze, deren Ausgestaltung den gewählten Volksvertretungen unter Beachtung der Menschenrechtskonvention obliegt. Deshalb ist keine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit zu befürchten.

Zu den Fragen 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 31 bis 35, 40 (b und c), 42 und 43:

- 3. Alle Online-Anbieter müssen laut DSA insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung „illegaler Online-Inhalte“ von z. B. sogenannter „Hassrede“ oder „Fake News“ umsetzen. Wer bestimmt in der EU und in Österreich welche kritischen Internet-Veröffentlichungen z. B. im Zusammenhang mit dem WEF, der WHO, der Regierung, den Impfstoffen, den Nebenwirkungen von Impfstoffen, den Todesfällen nach der Verabreichung von Impfstoffen, den Pandemiemaßnahmen, dem Klimawandel etc. als sogenannter „illegaler Online-Inhalt“, „Hassrede“ oder „Fake News“ eingestuft werden?
- 5. Wird Internet-Kritik an Aussagen, Veröffentlichungen oder Handlungen der WHO, des WEF, der EU oder der Regierung mit Anwendung des DSA grundsätzlich als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und von Online-Anbietern aus dem digitalen Netz gelöscht werden müssen?
- 7. Wird Internet-Kritik an Aussagen, Veröffentlichungen oder Handlungen der WHO, des WEF, der EU oder der Regierung mit Anwendung des DSA grundsätzlich als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und auch eine Straftat darstellen?

- 9. Wird speziell die Veröffentlichung von Internet-Kritik an Impfstoffen, wie z.B. Berichte über die Nebenwirkungen und Todesfälle, mit Anwendung des DSA als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und von Online-Anbietern aus dem digitalen Netz gelöscht werden müssen?
- 11. Wird speziell die Veröffentlichung von Internet-Kritik an Impfstoffen, wie z.B. Berichte über die Nebenwirkungen und Todesfälle, mit Anwendung des DSA als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und auch eine Straftat darstellen?
- 13. Wird beispielsweise das kritische Kommentieren des BASG-Berichts über Meldungen vermuteter Nebenwirkungen nach Impfungen zum Schutz vor COVID-19 im Internet mit der Anwendung des DSA in Hinkunft als Verbreitung von „Hassrede“ oder „Fake News“ eingestuft werden und werden OnlineAnbieter derartige kritische Kommentare löschen müssen?
- 15. Wird beispielsweise das kritische Kommentieren des BASG-Berichts über Meldungen vermuteter Nebenwirkungen nach Impfungen zum Schutz vor COVID-19 im Internet mit der Anwendung des DSA in Hinkunft als Verbreitung von „Hassrede“ oder „Fake News“ eingestuft werden und auch eine Straftat darstellen?
- 17. Sollte eine Person nach der Verabreichung eines Impfstoffs schwer erkranken und einen Internetpost veröffentlichen aus dem hervorgeht, dass diese Person der Meinung ist, dass diese schwere Erkrankung durch die Verabreichung des Impfstoffs verursacht wurde, wird dies mit der Anwendung des DSA als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und wird dieser Internetpost von Online-Anbietern aus dem digitalen Netz gelöscht werden müssen?
- 19. Sollte eine Person nach der Verabreichung eines Impfstoffs schwer erkranken und einen Internetpost veröffentlichen aus dem hervorgeht, dass diese Person der Meinung ist, dass diese schwere Erkrankung durch die Verabreichung des Impfstoffs verursacht wurde, wird dies mit der Anwendung des DSA als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und auch eine Straftat darstellen?
- 31. Wird mit der Anwendung des DSA in Hinkunft Internet-Kritik an Aussagen oder Veröffentlichungen der WHO, des WEF, der EU, der Regierung oder von Wissenschaftlern im Dienst der Regierung zu z. B. Pandemie, Klimawandel und Wirksamkeit und Sicherheit von Impfstoffen etc. als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und von Online-Anbietern aus dem digitalen Netz gelöscht werden müssen?
- 32. Wird mit der Anwendung des DSA in Hinkunft Internet-Kritik an Aussagen oder Veröffentlichungen der WHO, des WEF, der EU, der Regierung oder von Wissenschaftlern im Dienst der Regierung zu z. B. Pandemie, Klimawandel und Wirksamkeit und Sicherheit von Impfstoffen etc. als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und eine Straftat darstellen?

- 33. Werden mit der Anwendung des DSA kritische Internet-Veröffentlichungen von nicht systemkonformen Wissenschaftlern zu z. B. Pandemie, Klimawandel, Wirksamkeit und Sicherheit von Impfstoffen etc. in Hinkunft als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und von Online-Anbietern aus dem digitalen Netz gelöscht werden müssen?
- 34. Werden mit der Anwendung des DSA kritische Internet-Veröffentlichungen von nicht systemkonformen Wissenschaftlern zu z. B. Pandemie, Klimawandel, Wirksamkeit und Sicherheit von Impfstoffen etc. in Hinkunft als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und eine Straftat darstellen?
- 35. Wird mit der Anwendung des DSA in Österreich versucht alternative Medien aus dem digitalen Netz zu tilgen?
- 40. Große Online-Plattformen müssen mit der Anwendung des DSA, Risiken wie sogenannte Desinformation oder sogenannte Wahlmanipulation im Internet reduzieren.
 - a. Welche Internet-Posts sind als Wahlmanipulation zu werten?
 - b. Wird Internet-Kritik von Oppositionsparteien am Vorgehen der Regierung in Hinkunft mit der Anwendung des DSA als Desinformation oder Wahlmanipulation gewertet werden und werden Online-Anbieter derartige Internet-Posts aus dem Internet entfernen müssen?
 - c. Wird Internet-Kritik von Oppositionsparteien am Vorgehen der Regierung in Hinkunft während internationalen Gesundheitsnotständen mit der Anwendung von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA als Desinformation oder Wahlmanipulation gewertet werden und werden Online-Anbieter derartige Internet-Posts aus dem Internet entfernen müssen?
- 42. Sollte das Bargeld aufgrund einer Währungsreform durch CBDCs ersetzt werden und ungeimpften Personen die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr verweigert werden und sollten diese ungeimpften Personen aufgrund dieser Tatsache anschließend auf Online-Plattformen Kritik üben, wird diese Form der Meinungsäußerung dann als „Hassrede“ eingestuft werden und von Online-Plattformen gelöscht werden müssen?
- 43. Sollte das Bargeld aufgrund einer Währungsreform durch CBDCs ersetzt werden und ungeimpften Personen die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr verweigert werden und sollten diese ungeimpften Personen aufgrund dieser Tatsache anschließend auf Online-Plattformen Kritik üben, wird diese Form der Meinungsäußerung dann als „Hassrede“ eingestuft werden und eine Straftat darstellen?

Wie zu Frage 2 ausgeführt, bestimmen EU-Normen oder nationale Gesetze, welche Inhalte illegal sind (siehe Art. 3 lit. h DSA). Sachlich geäußerte Kritik ist nach derzeitiger Rechtslage nicht illegal und daher nicht von Löschungsanordnungen betroffen.

Ob etwas eine Straftat darstellt, bestimmen die nationalen Gesetze. Nachdem sich Hass im Netz bzw. „Hate Speech“ auf vielfältige Weise darstellen kann, gibt es für dieses Phänomen keine einheitliche Definition oder Abgrenzung. Hasspostings im Internet können somit auch verschiedene Straftatbestände erfüllen. In Betracht kommen dabei neben Straftatbeständen des Verbotsgegesetzes 1947 insbesondere folgende Delikte des StGB: Nötigung (§ 105 StGB); Gefährliche Drohung (§ 107 StGB); Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB); Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB); Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheibung mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 282 StGB); Verhetzung (§ 283 StGB); Verleumdung (§ 297 StGB); Kreditschädigung (§ 152 StGB); Üble Nachrede (§ 111 StGB); Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB); Beleidigung (§ 115 StGB). Von besonderer praktischer Relevanz ist der Straftatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB), der zuletzt mit dem Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG, BGBI. I Nr. 148/2020) durch Aufnahme von die Menschenwürde verletzenden Individualbeleidigungen gegen Angehörige geschützter Gruppen erweitert wurde.

Zur Frage 4:

- *Welche innerstaatlichen Maßnahmen werden in Österreich zur Umsetzung des DSA und insbesondere zur Umsetzung des Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA getroffen?*

Da der Digital Services Act (DSA) eine unmittelbar anwendbare Verordnung ist, bedarf es keiner Umsetzung in österreichisches Recht. Der Nationalrat hat allerdings das DSA-Begleitgesetz (DSA-BegG) verabschiedet, um notwendige flankierende Maßnahmen zu treffen. Zu Art. 36 wurde keine Begleitregelung getroffen, weil sich diese Bestimmung an sehr große Online-Plattformen richtet und die Vollziehung dieser Bestimmung der Europäischen Kommission überlassen ist.

Zu den Fragen 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 bis 30:

- *6. Wird Internet-Kritik an Aussagen, Veröffentlichungen oder Handlungen der WHO, des WEF, der EU oder der Regierung während internationalen Gesundheitsnotständen (Pandemie, Klimakrise, ...) mit der Anwendung von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA grundsätzlich als „Hassrede“ oder als „Fake*

News“ eingestuft werden und von Online-Anbietern aus dem digitalen Netz gelöscht werden müssen?

- *8. Wird Internet-Kritik an Aussagen, Veröffentlichungen oder Handlungen der WHO, des WEF, der EU oder der Regierung während internationalen Gesundheitsnotständen (Pandemie, Klimakrise, ...) mit der Anwendung von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA grundsätzlich als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und auch eine Straftat darstellen?*
- *10. Wird speziell die Veröffentlichung von Internet-Kritik an Impfstoffen, wie z. B. Berichte über die Nebenwirkungen und Todesfälle während internationalen Gesundheitsnotständen, mit der Anwendung von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und von Online-Anbietern aus dem digitalen Netz gelöscht werden müssen?*
- *12. Wird speziell die Veröffentlichung von Internet-Kritik an Impfstoffen, wie z. B. Berichte über die Nebenwirkungen und Todesfälle, während internationalen Gesundheitsnotständen mit der Anwendung von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und auch eine Straftat darstellen?*
- *14. Wird beispielsweise das kritische Kommentieren des BASG-Berichts über Meldungen vermuteter Nebenwirkungen nach Impfungen zum Schutz vor COVID-19 im Internet während internationalen Gesundheitsnotständen mit der Anwendung von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA in Hinkunft als Verbreitung von „Hassrede“ oder „Fake News“ eingestuft werden und werden Online-Anbieter derartige kritische Kommentare löschen müssen?*
- *16. Wird beispielsweise das kritische Kommentieren des BASG-Berichts über Meldungen vermuteter Nebenwirkungen nach Impfungen zum Schutz vor COVID-19 im Internet während internationalen Gesundheitsnotständen mit der Anwendung von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA in Hinkunft als Verbreitung von „Hassrede“ oder „Fake News“ eingestuft werden und auch eine Straftat darstellen?*
- *18. Sollte eine Person nach der Verabreichung eines Impfstoffs schwer erkranken und einen Internetpost veröffentlichen aus dem hervorgeht, dass diese Person der Meinung ist, dass diese schwere Erkrankung durch die Verabreichung des Impfstoffs verursacht wurde, wird dies während internationalen Gesundheitsnotständen mit der Anwendung von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und wird dieser Internetpost von Online-Anbietern aus dem digitalen Netz gelöscht werden müssen?*
- *20. Sollte eine Person nach der Verabreichung eines Impfstoffs schwer erkranken und einen Internetpost veröffentlichen aus dem hervorgeht, dass diese Person der Meinung ist, dass diese schwere Erkrankung durch die Verabreichung des Impfstoffs verursacht*

wurde, wird dies während internationalen Gesundheitsnotständen mit der Anwendung von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und auch eine Straftat darstellen?

- 21. Im DSA ist mit Artikel 36 ein Krisenreaktionsmechanismus vorgesehen. Sollte die WHO in Hinkunft einen internationalen Gesundheitsnotstand ausrufen und der neue Artikel 13A Abs. 1 der IGV (2005) in Geltung sein, mit dem WHO-Vertragsstaaten Empfehlungen der WHO, im Bereich der Gesundheitspolitik, verpflichtend umsetzen müssen, wird dann Internet-Kritik an den Empfehlungen der WHO mit der Anwendung von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und diese Internet-Kritik von Online-Anbietern aus dem digitalen Netz gelöscht werden müssen?
- 22. Im DSA ist mit Artikel 36. ein Krisenreaktionsmechanismus vorgesehen. Sollte die WHO in Hinkunft einen internationalen Gesundheitsnotstand ausrufen und der neue Artikel 13A Absatz 1 der IGV (2005) in Geltung sein, mit dem WHO-Vertragsstaaten Empfehlungen der WHO, im Bereich der Gesundheitspolitik, verpflichtend umsetzen müssen, wird dann Internet-Kritik an den Empfehlungen der WHO mit der Anwendung von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und diese Internet-Kritik eine Straftat darstellen?
- 23. Im DSA ist mit Artikel 36 ein Krisenreaktionsmechanismus vorgesehen. Sollte die WHO in Hinkunft einen internationalen Gesundheitsnotstand ausrufen und der neue Artikel 13A Absatz 1 der IGV (2005) in Geltung sein, mit dem WHO-Vertragsstaaten Empfehlungen der WHO, im Bereich der Gesundheitspolitik, verpflichtend umsetzen müssen, wird dann Internet-Kritik am Vorgehen der Regierung mit der Anwendung von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und diese Internet-Kritik von Online-Anbietern aus dem digitalen Netz gelöscht werden müssen?
- 24. Im DSA ist mit Artikel 36 ein Krisenreaktionsmechanismus vorgesehen. Sollte die WHO in Hinkunft einen internationalen Gesundheitsnotstand ausrufen und der neue Artikel 13A Absatz 1 der IGV (2005) in Geltung sein, mit dem WHO-Vertragsstaaten Empfehlungen der WHO, im Bereich der Gesundheitspolitik, verpflichtend umsetzen müssen, wird dann Internet-Kritik am Vorgehen der Regierung mit der Anwendung von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und diese Internet-Kritik eine Straftat darstellen?
- 25. Im DSA ist mit Artikel 36 ein Krisenreaktionsmechanismus vorgesehen. Sollte die WHO in Hinkunft einen internationalen Gesundheitsnotstand ausrufen und der neue Artikel 13A des Absatz 1 IGV (2005) in Geltung sein, mit dem WHO-Vertragsstaaten Empfehlungen der WHO, im Bereich der Gesundheitspolitik, verpflichtend umsetzen müssen, wird dann Internet-Kritik über Quarantäneeinrichtungen mit der Anwendung

von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und diese Internet-Kritik von Online-Anbietern aus dem digitalen Netz gelöscht werden müssen?

- *26. Im DSA ist mit Artikel 36 ein Krisenreaktionsmechanismus vorgesehen. Sollte die WHO in Hinkunft einen internationalen Gesundheitsnotstand ausrufen und der neue Artikel 13A Absatz 1 IGV (2005) in Geltung sein, mit dem WHO-Vertragsstaaten Empfehlungen der WHO, im Bereich der Gesundheitspolitik, verpflichtend umsetzen müssen, wird dann Internet-Kritik über Quarantäneeinrichtungen mit der Anwendung von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und diese Internet-Kritik eine Straftat darstellen?*
- *27. Im DSA ist mit Artikel 36 ein Krisenreaktionsmechanismus vorgesehen. Sollte die WHO in Hinkunft einen internationalen Gesundheitsnotstand ausrufen und der neue Artikel 13A des Absatz 1 IGV (2005) in Geltung sein, mit dem WHO-Vertragsstaaten Empfehlungen der WHO, im Bereich der Gesundheitspolitik, verpflichtend umsetzen müssen, wird dann Internet-Kritik über das Vorgehen von Exekutive, Heer oder Justiz mit der Anwendung von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und diese Internet-Kritik von Online-Anbietern aus dem digitalen Netz gelöscht werden müssen?*
- *28. Im DSA ist mit Artikel 36 ein Krisenreaktionsmechanismus vorgesehen. Sollte die WHO in Hinkunft einen internationalen Gesundheitsnotstand ausrufen und der neue Artikel 13A des Absatz 1 IGV (2005) in Geltung sein, mit dem WHO-Vertragsstaaten Empfehlungen der WHO, im Bereich der Gesundheitspolitik, verpflichtend umsetzen müssen, wird dann Internet-Kritik über das Vorgehen von Exekutive, Heer oder Justiz mit der Anwendung von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und diese Internet-Kritik eine Straftat darstellen?*
- *29. Im DSA ist mit Artikel 36 ein Krisenreaktionsmechanismus vorgesehen. Sollte die WHO in Hinkunft einen internationalen Gesundheitsnotstand ausrufen und der neue Artikel 13A Absatz 1 IGV (2005) in Geltung sein und die WHO eine verpflichtende Empfehlung zur Umsetzung einer Impfpflicht an WHO-Vertragsstaaten erteilen, wird dann Internet-Kritik am Vorgehen der WHO und der Regierung mit der Anwendung von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und von Online-Anbietern aus dem digitalen Netz gelöscht werden müssen?*
- *30. Im DSA ist mit Artikel 36 ein Krisenreaktionsmechanismus vorgesehen. Sollte die WHO in Hinkunft einen internationalen Gesundheitsnotstand ausrufen und der neue Artikel 13A des Absatz 1 IGV (2005) in Geltung sein und die WHO eine verpflichtende Empfehlung zur Umsetzung einer Impfpflicht an WHO-Vertragsstaaten erteilen, wird*

dann Internet-Kritik am Vorgehen der WHO und der Regierung mit der Anwendung von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA als „Hassrede“ oder als „Fake News“ eingestuft werden und diese Internet-Kritik eine Straftat darstellen?

Eine „Internet-Kritik“ kann nur dann Gegenstand einer Maßnahme nach Art. 36 sein, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen: Es muss eine Krise vorliegen, es müssen also außergewöhnliche Umstände eingetreten sein, die zu einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit in der Union oder in wesentlichen Teilen der Union führen können. Darüber hinaus müssen die Maßnahmen unbedingt erforderlich, gerechtfertigt und verhältnismäßig sein, und es müssen die beteiligten Grundrechte angemessen gegeneinander abgewogen werden (zB Recht auf Sicherheit – Recht auf freie Meinungsäußerung).

Art. 36 sieht keine Möglichkeit vor, einen Tatbestand als Straftat einzustufen. Das bleibt der nationalstaatlichen Gesetzgebung vorbehalten.

Zur Frage 36:

- *Welche Organisationen und Personen haben bei KommAustria bereits einen Antrag für den Status als „vertrauenswürdigen Hinweisgeber“ (Trusted Flagger) gestellt?*
 - a. *Welche Personen und Organisationen wie z.B. NGOs, die einen Antrag für den Status als „vertrauenswürdiger Hinweisgeber“ (Trusted Flagger) bei KommAustria gestellt?*
 - b. *Wann wird KommAustria als DSC eine Liste österreichischer Trusted Flaggers veröffentlichen und wo wird diese einsehbar sein?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu den Fragen 37 bis 39:

- *37. Im DSA ist auch eine Möglichkeit für die „Wissenschaft“ vorgesehen, auf bestimmte Daten von sehr großen Online-Plattformen Zugriff zu erhalten. Sind mit „Wissenschaft“ z.B. auch Pharma-Unternehmen wie Pfizer, BioNTech, CureVac oder Moderna gemeint?*
- *38. Im DSA ist auch eine Möglichkeit für die „Wissenschaft“ vorgesehen, auf bestimmte Daten von sehr großen Online-Plattformen Zugriff zu erhalten. Sind mit „Wissenschaft“ auch private Stiftungen wie z.B. die Bill & Melinda Gates Foundation oder der Wellcome Trust gemeint?*

- *39. Welche andere Personen, Firmen, Institutionen bzw. Organisationen fallen unter den Begriff „Wissenschaft“ im Sinne des DAS?*

Richtig ist, dass Artikel 40 des DSA die Anbieter:innen von sehr großen Online-Plattformen und Suchmaschinen verpflichtet, Zugang zu ihren Daten zu gewähren, um Forschungsarbeiten durchzuführen, die zur Erkennung, Identifizierung und zum Verständnis von Systemrisiken in der EU beitragen. Artikel 40 Abs. 8 des DSA legt die Bedingungen fest, die Forscher:innen erfüllen müssen, um den Status eines „zugelassenen Forschers“ („vetted researcher“) und Zugang zu diesen Daten zu erhalten: Die Forscher:innen müssen nachweisen, dass sie an eine Forschungseinrichtung (definiert in Art. 2(1) der Richtlinie 2019/790) angeschlossen sind und unabhängig von kommerziellen Interessen sind. Sie müssen außerdem die Finanzierung ihrer Forschung offenlegen, in der Lage sein, die Anforderungen an Datensicherheit und Vertraulichkeit zu einzuhalten sowie personenbezogene Daten zu schützen. Im Antrag muss auch eine Beschreibung angeschlossen sein und erklären, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen sie hierzu getroffen haben. Weiters muss in diesem Antrag nachgewiesen werden, dass der Zugang zu den Daten und die beantragten Fristen für die Zwecke ihrer Forschungsarbeiten notwendig und verhältnismäßig sind und dass die erwarteten Ergebnisse dieser Forschung zur Aufspürung, zur Ermittlung und zum Verständnis systemischer Risiken in der Union gemäß Artikel 34 Absatz 1 und/oder zur Bewertung von Maßnahmen zur Risikominderung gemäß Artikel 35 DSA beitragen werden. Überdies müssen sie sich verpflichten, die Forschungsergebnisse kostenlos öffentlich zugänglich zu machen. Eine Verpflichtung zur Zurverfügungstellung von Daten besteht nach Art. 40 Abs. 12 DSA auch gegenüber Forscher:innen, die mit gemeinnützigen Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen verbunden sind, sofern sie die zuvor genannten Bedingungen erfüllen.

Zur Frage 40:

- *Große Online-Plattformen müssen mit der Anwendung des DSA, Risiken wie sogenannte Desinformation oder sogenannte Wahlmanipulation im Internet reduzieren.*
 - a. Welche Internet-Posts sind als Wahlmanipulation zu werten?*
 - b. Wird Internet-Kritik von Oppositionsparteien am Vorgehen der Regierung in Hinkunft mit der Anwendung des DSA als Desinformation oder Wahlmanipulation gewertet werden und werden Online-Anbieter derartige Internet-Posts aus dem Internet entfernen müssen?*
 - c. Wird Internet-Kritik von Oppositionsparteien am Vorgehen der Regierung in Hinkunft während internationalen Gesundheitsnotständen mit der Anwendung von Artikel 36 Krisenreaktionsmechanismus des DSA als Desinformation oder*

Wahlmanipulation gewertet werden und werden Online-Anbieter derartige Internet-Posts aus dem Internet entfernen müssen?

Es gibt derzeit noch keine rechtlich verbindlichen Definitionen von „Wahlmanipulation“ oder „Desinformation“ auf Unionsebene, die gesicherte Verhaltenspflichten von Vermittlungsdiensteanbieter:innen auslösen würden. Zur strafbaren Täuschung bei einer Wahl oder der Verbreitung falscher Informationen wird auf die §§ 263 und 264 StGB verwiesen.

Zur Frage 44:

- *EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen hat wie die WHO und das WEF sogenannte Desinformation und Fehlinformation als eine der größten Bedrohungen für unsere Gesellschaft ausgemacht. Sind auch Sie der Meinung, dass sogenannte Desinformation und Fehlinformation eine der größten Bedrohungen für unsere Gesellschaft darstellen?*

Diese Frage fällt nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

